

92. *Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Schwaz festgelegt wird*

93. *Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2002, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird*

92. **Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Schwaz festgelegt wird**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Stadtgemeinde Schwaz wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 13 des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBl. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Stadtamt der Stadtgemeinde Schwaz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage

93. **Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2002, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/2001, wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

Artikel I

Die Feuerbrand-Verordnung 2000, LGBl. Nr. 19, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Entgegen der Regelung des Abs. 3 ausgepflanzte Pflanzen sind von deren Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und zu vernichten.“

2. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Die befallenen und markierten Pflanzen und Pflanzenteile sind unter Anleitung von hierfür fachlich geschulten Personen von deren Eigentümer oder vom

sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich abzuschneiden oder auszugraben. Das anfallende biogene Material ist sofort zu entfernen und nach Abs. 2 zu vernichten oder zu verwerten.“

3. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Der Abs. 3 des § 3 tritt mit 1. Jänner 2005 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck